



## **Mindestlohn für Dachdecker steigt**

Am 1. Dezember 2015 hat das Bundeskabinett die 8. Mindestlohnverordnung für das Dachdeckerhandwerk gebilligt. Die neue Verordnung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz tritt ab **1. Januar 2016 in Kraft**. Sie gilt ab diesem Zeitpunkt allgemeinverbindlich für alle Betriebe, die innerhalb Deutschlands gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk beschäftigen, somit auch für entsandte Arbeitnehmer ausländischer Betriebe.

### **Zwei Mindestlohnstufen**

Die Tarifpartner, also der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) und die IG BAU, haben sich auf zwei Mindestlohnstufen verständigt: So erhalten Dachdecker

- **ab 01.01.2016 bis 31.12.2016 12,05 Euro pro Stunde und**
- **ab 01.01.2017 bis 31.12.2017 12,25 Euro pro Stunde.**

Neu ist, dass neben dem Reinigungspersonal in Verwaltungs- und Sozialräumen sowie Schüler an allgemeinbildenden Schulen künftig auch Schulabgänger innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung, maximal für 50 Arbeitstage, von der Mindestlohnregelung ausgenommen sind.

### **Allgemeinverbindliche Tarifverträge**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kann auf Antrag beider Tarifvertragsparteien einen Tarifvertrag unter bestimmten Voraussetzungen für allgemeinverbindlich erklären. Damit müssen auch Betriebe den Mindestlohn zahlen, die nicht tariflich gebunden sind.

Der Mindestlohn gilt auch für Dachdecker, die als „Gesamtheit von Arbeitnehmern“ (Kolonne) in Betrieben anderer Baubranchen arbeiten, sofern dort kein anderer Tarifvertrag gilt. Sie werden erstmals in den Geltungsbereich des Dachdecker-Tarifmindestlohnes und der Mindestlohnverordnung einbezogen. Von den 20 eingetragenen Tarifverträgen im Dachdeckerhandwerk sind zurzeit zehn Tarifverträge allgemeinverbindlich.

Eine Übersicht aller Tarifverträge im Dachdeckerhandwerk, die allgemeinverbindlich sind, ist unter [dachdecker.de](http://dachdecker.de) im Pressebereich/Tarifverträge abrufbar.

Nachfolgend finden Sie das aktualisierte Infoblatt (gültig ab 2016) „Dachdecker-Mindestlohn und gesetzlicher Mindestlohn – Wann gilt was?“



# Dachdecker-Mindestlohn und gesetzlicher Mindestlohn – Wann gilt was?

Aktualisiertes Infoblatt, gültig ab 2016



Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn. Er beträgt 8,50 € pro Stunde und ist grundsätzlich auf alle Arbeitsverhältnisse anzuwenden. Ausgenommen sind durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) alle Ausbildungsverhältnisse, bestimmte Praktika und die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen sowie Minderjährigen ohne abgeschlossene Ausbildung. In diesen Fällen darf der gesetzliche Mindestlohn unterschritten werden. Existiert ein tariflicher Mindestlohn, der für allgemeinverbindlich erklärt wurde, hat dieser Vorrang vor dem gesetzlichen Mindestlohn. Das ist im Dachdeckerhandwerk der Fall. Der ab dem 1. Januar 2016 geltende tarifliche Mindestlohn in Höhe von 12,05 € pro Stunde ist daher maßgebend für alle gewerblichen Arbeitnehmer (Vorarbeiter, Gesellen, Helfer), während der gesetzliche Mindestlohn bei allen anderen Arbeitsverhältnissen im Dachdeckerbetrieb zu zahlen ist. Überdies wurde für den Dachdecker-Mindestlohn ab 2016 der Geltungsbereich bei Schulabgängern dahingehend verändert, dass für diese innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung für maximal 50 Arbeitstage der tarifliche Mindestlohn nicht zur Anwendung kommt.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Unterschiede der beiden Mindestlöhne.

	Dachdecker-Mindestlohn	Gesetzlicher Mindestlohn
<b>Rechtsgrundlage</b>	TV Mindestlohn Dachdecker, Arbeitnehmer-Entsendegesetz	Mindestlohngesetz
<b>Höhe</b>	12,05 € / Stunde (ab 01.01.2016) 12,25 € / Stunde (ab 01.01.2017)	8,50 € / Stunde
<b>Geltungsbereich im Dachdeckerhandwerk</b>	Gewerbliche Arbeitnehmer (Vorarbeiter, Gesellen, Helfer, Lageristen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte</li> <li>• auch Studenten in den Ferien</li> </ul>	Kaufmännische und Technische Angestellte, Reinigungspersonal, Praktikanten im nichtgewerblichen Bereich
<b>Ausnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reinigungspersonal in Verwaltungs- und Sozialräumen</li> <li>• Schüler an allgemeinbildenden Schulen</li> <li>• Schulabgänger innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung, maximal für 50 Arbeitstage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtpraktika nach einer Schul- oder Studienordnung</li> <li>• Orientierungspraktika bis 3 Monate</li> <li>• Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung</li> <li>• Minderjährige ohne abgeschlossene Ausbildung</li> <li>• Auszubildende</li> <li>• Langzeitarbeitslose (vor Beschäftigung 1 Jahr oder mehr arbeitslos gemeldet) in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung</li> </ul>

Für alle Arbeitsverhältnisse gilt:

- Aufzeichnungspflicht der täglichen Arbeitszeit (Beginn, Ende, Dauer und Pausenzeiten) bis zum Ablauf des siebten Tages nach Ende der Arbeitsleistung
- Aufbewahrung der Aufzeichnungen für mindestens zwei Jahre

**Ausnahmen:**

- Kaufmännische und Technische Angestellte mit einem Gehalt von mehr als 2.958 Euro brutto monatlich bzw. mehr als 2.000 Euro brutto, sofern dieses Gehalt nachweislich in den letzten 12 Monaten gezahlt wurde
- Beschäftigung von Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers)

Noch plastischer lässt sich die Zuordnung der einzelnen Arbeitsverhältnisse an folgendem **ab 2016** gültigem Schema ablesen:

	Dachdecker-Mindestlohn	Gesetzlicher Mindestlohn
Gewerbliche Arbeitnehmer (Vollzeit)	✓	—
Gewerbliche Arbeitnehmer (Teilzeit)	✓	—
Reinigungspersonal in Verwaltungs-/Sozialräumen	—	✓
Auszubildende	—	—
Kaufmännische und Technische Angestellte	—	✓
Schüler unter 18 Jahren in den Ferien	—	—
Schüler unter 18 Jahren während eines Praktikums	—	—
Schüler und Schulabgänger* ab 18 Jahren	—	✓
Schulabgänger* unter 18 Jahren	—	—
Praktikanten** (freiwillig, bis 3 Monate)	—	—
Praktikanten** (freiwillig, mehr als 3 Monate)	—	✓

\* Innerhalb der ersten 12 Monate nach Beendigung ihrer Schulausbildung; Gesamtbeschäftigungsdauer 50 Arbeitstage.

\*\* Nur „echte“ Praktikanten, d.h. keine Eingliederung in den normalen Betriebsablauf!